

Als Affordbedingungen kommen neben dem Reichsaffordtarif die in Anlage A enthaltenen Affordbestimmungen in Frage.

3. Die Höhe des Zeitlohnes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Lohntarif. Der Tariflohn gibt dem Arbeitgeber Anspruch auf normale Arbeitsleistung. In den Lohntarifverträgen erfolgt die Lohnregelung auf Grund nachstehender Einteilung und prozentualer Staffelung, ausgehend von dem Spitzenlohn der Gehilfen über 24 Jahre in Ortsklasse I (100 Prozent).

Gehilfen:

a) im ersten Gehilfenjahr . . . . .	60 %
b) im zweiten Gehilfenjahr . . . . .	70 %
c) im dritten Gehilfenjahr . . . . .	80 %
d) im vierten Gehilfenjahr . . . . .	87½%
e) nach dem vierten Gehilfenjahr . . . . .	92½%
f) nach dem vierten Gehilfenjahr und über 24 Jahre alt . . . . .	100 %

Arbeiterinnen:

1. unter 16 Jahre:	
a) im 1. Berufsjahr . . . . .	26 %
b) im 2. Berufsjahr . . . . .	33 %
2. Ungeübte über 16 Jahre:	
a) im 1. Halbjahr . . . . .	33 %
b) im 2. Halbjahr . . . . .	40 %
3. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die nachweislich mindestens ein Jahr in gleichartigen Betrieben tätig waren, gelten als geübte Arbeiterinnen:	
a) im 1. Jahr in dieser Gruppe . . . . .	45 %
b) im 2. Jahr in dieser Gruppe . . . . .	52½%
c) nach dem 2. Jahr nach vollendetem 16. Lebensjahr . . . . .	57½%

Der Spitzenlohn der Gehilfen (f) in den Ortsklassen II bis IV beträgt in Prozenten des Spitzenlohnes der Ortsklasse I

in Ortsklasse II . . . . .	96 %
" " III . . . . .	92 %
" " IV . . . . .	88 %
" " V . . . . .	84 %
" " VI . . . . .	80 %

Aus den sich ergebenden Spitzenlöhnen werden die übrigen Altersklassen innerhalb der Ortsklasse nach der vorstehenden Altersklassenstaffelung errechnet.